

# **Ehrenordnung der Gemeinde Eschelbronn**

## **Präambel**

Der Gemeinderat der Gemeinde Eschelbronn hat am 13.03.2018 die Ehrenordnung der Gemeinde Eschelbronn neugefasst. Durch eine Würdigung nach dieser Ehrenordnung soll der Dank gegenüber solchen Bürgern bzw. Persönlichkeiten zum Ausdruck gebracht werden, welche sich über das normale Maß hinaus für das Wohl der Gemeinde Eschelbronn und ihrer Bevölkerung eingesetzt haben.

## **§ 1**

### **Ehrenbürger**

- (1) Die Ehrenbürgerschaft i.S.d. § 22 Gemeindeordnung (GemO) kann an Personen verliehen werden, die sich in besonders außergewöhnlichem Maße außerhalb ihrer Pflichten um die Belange unserer Gemeinde verdient gemacht haben oder deren Verleihung aus Gründen des Ansehens unserer Gemeinde dringend geboten erscheint.
- (2) Vorschläge zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts an Personen können nur durch Mitglieder des Gemeinderats erfolgen, diese können Vorschläge aus der Bürgerschaft dazu entgegen nehmen.
- (3) Über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder.
- (4) Die Ehrung wird in feierlicher Form durch den Bürgermeister vorgenommen.
- (5) Die Ehrenbürger erhalten eine Urkunde und eine Ehrennadel.
- (6) Rechte und Pflichten werden durch die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes nicht begründet oder aufgehoben.
- (7) Maßgebend für die Verleihung des Ehrenbürgerrechts sind die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

## **§ 2**

### **Schreinermedaille**

- (1) Personen, die
  - a) sich mit ihren Leistungen auf öffentlichem, kulturellem, sozialem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sonstigem Gebiet besonders verdient gemacht oder
  - b) in besonderer Weise der Gemeinde Eschelbronn und ihrer Bürgerschaft gedient haben,können durch die Verleihung der Schreinermedaille durch unsere Gemeinde geehrt werden.
- (2) Der Gemeinderat entscheidet geheim mit einfacher Mehrheit und geheimer Auswertung durch die Verwaltung über die Vergabe der Schreinermedaille.
- (3) Die unter Absatz 1 ausgezeichneten Personen werden in einem Ehrenbuch verewigt.

### **§ 3**

#### **Würdigung des Ehrenamts**

- (1) Besondere Leistungen im Ehrenamt (öffentlichem, kulturellem, sozialem, sportlichem, wirtschaftlichem oder sonstigem Gebiet) und darüber hinaus, können von der Gemeinde eine Würdigung erhalten.
- (2) Die Ehrung dazu besteht aus einer Urkunde mit der entsprechenden Würdigung.

### **§ 4**

#### **Sonstige Ehrungen**

- (1) Bei folgenden Ehejubiläen werden Ehepaare durch die Gemeinde geehrt:
  - a) goldene Hochzeit (50 Jahre),
  - b) diamantene Hochzeit (60 Jahre),
  - c) eiserne Hochzeit (65 Jahre),
  - d) kupferne Hochzeit (70 Jahre) und danach jedes weitere Jahr.
- (2) Altersjubilare werden zum 80. Geburtstag und zum 85. Geburtstag durch die Gemeinde geehrt. Ab dem 85. Geburtstag wird jedes weitere Jahr geehrt.
- (3) Eine Ehrung für Ehejubiläen und Altersjubilare u.a. durch die Landesregierung Baden-Württemberg erfolgt zeitlich mit der Ehrung der Gemeinde.

### **§ 5**

#### **Sterbefälle mit Bezug auf die Gemeinde**

Verstorbene Personen mit Bezug zur Gemeinde können nach Absprache mit den Hinterbliebenen gewürdigt werden. Bei Feuerwehrangehörigen obliegt die Würdigung dem Feuerwehrrückführbeauftragten.

### **§ 6**

#### **Aberkennung, Rückgabe der Auszeichnung**

- (1) Wegen unwürdigen Verhaltens kann die Ehrenbürgerschaft durch Beschluss der Gemeinderatsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Gemeinderatsmitglieder aberkannt werden. Die Ehrenurkunde ist dann an die Gemeinde zurückzugeben. Das Willkürverbot nach Art. 3 GG ist zu beachten.
- (2) Die Verurteilung durch ein Strafgericht kann ein sachlicher Grund für die Entziehung des Ehrenbürgerrechts sein.

### **§ 7**

#### **Besitzstandswahrung**

Frühere Ehrungen, die nicht dieser Ehrenordnung entsprechen, gelten auch weiterhin.

**§ 8**

**Ehrung der Gemeinderäte**

Die Ehrung für Gemeinderäte erfolgt nach deren Ausscheiden aus dem Gremium, entsprechend der jeweils geltenden Regelung des Gemeindetags Baden-Württemberg.

**§ 9**

**Sonderrecht**

In außergewöhnlichen Fällen kann der Bürgermeister selbst über die Ehrung entscheiden.

**§ 10**

**Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt am 01.04.2018 in Kraft. Zeitgleich tritt die Ehrenordnung vom 27.05.1997 außer Kraft.

Eschelbronn, den 14.03.2018

Marco Siesing  
Bürgermeister